

## **STADT GEISENFELD**

### **Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge (AnschlägeVO)**

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. April 2010 (GVBL. S. 169) folgende Verordnung über öffentliche Anschläge (AnschlägeVO):

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Anschläge sind Plakate, Zettel, Aufkleber oder Bilder, die an beweglichen Gegenständen (z.B. Plakatständern) oder an Gebäuden, Zäunen, Laternenmasten, Bäumen, Plakatanschlagtafeln bzw. –säulen angebracht werden und von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

#### **§ 2 Beschränkungen für öffentliche Anschläge**

- (1) Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes in folgenden Bereichen nicht angebracht werden:
  1. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
  2. in Geisenfeld und den Ortsteilen Zell und Geisenfeldwinden:  
100 m ortseinwärts, gerechnet ab Ortsschild (VZ 310)
  3. im Innenstadtbereich in den im Lageplan rot eingezeichneten Bereichen.  
(Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung)
  4. Alter Friedhof, Nöttinger Straße
  5. Sinnesgarten, Klostersgasse
  6. Khanngarten, Klostersgasse
  7. Kreisverkehr, Nöttinger Straße
  8. Ilmbrücke, Münchener Straße

9. Kirche Ainau, Dekan-Trost-Straße
  10. im Umgriff von 50 m zu Kirchen in den Ortsteilen
  11. im Umgriff von 20 m zu Kapellen in den Ortsteilen
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Gemeinde dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild bezeichnet.
  - (3) Öffentliche Anschläge dürfen frühestens 10 Tage vor dem Ereignis angebracht werden und müssen spätestens 3 Tage danach wieder entfernt sein.
  - (4) Die maximale Größe für öffentliche Anschläge wird auf DIN A 1 bzw. 0,5 Quadratmeter festgelegt.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

Ausgenommen sind auch Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auch am Veranstaltungsort selbst angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anschläge einen Tag nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen, abweichend § 2 Abs. 3 dieser Verordnung, zum Zwecke der Wahlwerbung während vier Wochen vor dem Wahltermin öffentliche Anschläge anbringen.

Entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung sind sie berechtigt, öffentliche Anschläge anzubringen, die größer als DIN A 1 bzw. 0,5 Quadratmeter sind.

Sie haben dies bei der Stadtverwaltung anzuzeigen und gleichzeitig den für die Wahlwerbung im Gemeindegebiet Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu benennen. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich (spätestens bis zum 3. Tag nach der Wahl) zu entfernen.

- (4) § 3 Abs. 3 dieser Verordnung gilt auch für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, abweichend hiervon dürfen öffentliche Anschläge in diesem

Fall aber 10 Tage vor Beginn der Eintragsfrist angebracht werden und sind unverzüglich (spätestens bis zum 3. Tag nach Ende der Eintragsfrist) zu entfernen.

- (5) § 3 Abs. 3 dieser Verordnung gilt für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden entsprechend.

Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitraums öffentliche Anschläge anzubringen ist der Abstimmungstag.

- (6) Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 gelten nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.
- (7) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn die öffentlichen Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke, sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen für den Einzelfall**

- (1) Die Stadt Geisenfeld kann aus wichtigem Grund für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb angemessener Frist sichergestellt ist.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).
- (3) Anschläge dürfen nicht zu Sicht- und Verkehrsbehinderungen führen.

#### **§ 5**

##### **Beseitigung**

Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Gemeinde kann auch ersatzweise die Beseitigung auf Kosten des Veranlassers vornehmen.

#### **§ 6**

##### **Andere Vorschriften**

Andere Rechtsvorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € bei vorsätzlichem und bis zu 500,-- € bei fahrlässigem Handeln belegt werden, wer

1. entgegen dem Verbot des § 2 Abs. 1 öffentliche Anschläge anbringt,
2. wer einen nach § 2 Abs. 1 unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre
3. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erklärung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit zeigt
4. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 3 nicht beachtet
5. Plakate anbringt, die die nach § 2 Abs. 4 vorgeschriebene Maximalgröße überschreiten
6. die zeitlichen Beschränkungen nach § 3 Abs. 3 nicht beachtet
7. entgegen § 3 Abs. 6 Anschläge an Baudenkmalern anbringt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Geisenfeld, 20.06.2013  
STADT GEISENFELD

Gez.

Gabriele Bachhuber  
2. Bürgermeisterin

**Anlage**  
Lageplan

